

Abteilung Qualitätssicherung

Bismarckallee 1-6

23795 Bad Segeberg

☎ 04551/883 374

@ qualitaetssicherung@kvsh.de

Stand: Oktober 2022

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen gemäß der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)

1. Angaben zum Netzverbund		
Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Die Versorgungsregion des Netzverbundes soll ein zusammenhängendes Gebiet sein, das durch seine Ausdehnung eine kooperative Berufsausübung nicht hindert.		
Rechtsform		
Für Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens steht der folgende Ansprechpartner zur Verfügung	Vorname	
	Nachname	
	Anschrift	
	E-Mail	
	Telefon	
	Faxnummer	

2. Netzwerkmitglieder (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)

Der Netzwerk ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mind. zehn Ärzten sowie Psychotherapeuten zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Netzwerkmitglieder können: Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärzte für Neurologie sein.

Im Netzwerk müssen

- mindestens vier Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie und
- mindestens 4 ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten

zur Verfügung stehen.

Netzwerkmitglieder können Leistungserbringer sein, die jeweils selbst einer der genannten Fachgruppen angehören oder eine dieser Qualifikationen über eine Anstellungsgenehmigung bereithalten (z. B. MVZ).

BSNR	LANR	Netzwerkmitglied (Name des Arztes)	Name der Institution <small>(nur wenn Institution Netzwerkmitglied ist)</small>	Betriebsstätte (Straße, PLZ, Ort)	Fachgruppe

Sofern die hier aufgeführten Felder nicht ausreichen, fügen Sie diesem Antrag bitte eine gesonderte Liste bei.

3. Kooperation mit mindestens einem zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene (§ 3 Abs. 3 S.- 1 Nr. 1 und S. 2 KSVPsych-RL)

Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ist; dass der Netzverbund Kooperationsverträge; die den Vorgaben des § 6 KSVPsych-RL entsprechen, abschließt mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss in der Region des Netzverbundes für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.

Name	Anschrift	Für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

4. Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten

Tragen Sie bitte alle Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten ein.
Mindestens eine Person muss die Funktion der Bezugsperson übernehmen und die vorgegebenen Qualifikationen erfüllen.

Die Bezugsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. voller Versorgungsauftrag oder Vollzeitätigkeit
2. muss in der Lage sein, die Koordination der Versorgung der Patienten an eine nichtärztliche Person nach § 5 Absatz 2 KSVPsych-RL zu delegieren
3. Netzverbundmitglied oder bei Netzverbundmitglied angestellt
4. gehört einer der folgenden Fachgruppen an:
 - Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Facharzt für Nervenheilkunde oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
 - Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeuten

Name des Bezugsarztes/Bezugspsychotherapeuten	Nur für Krankenhausärzte auszufüllen: Anstellendes Krankenhaus	Versorgungsauftrag/Beschäftigungsumfang

Für Krankenhausärzte gilt: Ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V Kooperationsvertragspartner, kann auch ein Facharzt oder ein Psychotherapeut nach §4 Abs.1 Satz3 Nummer 1 bis 4 KSVPsych-RL Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut sein. Es gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend, wobei hier eine Vollzeitstelle zur Sicherstellung der Erreichbarkeit heranzuziehen ist.

5. Koordinationspersonen (§ 5 KSVPsych-RL)

Durch folgende Berufsgruppen kann die Koordination der Versorgung der Patienten erfolgen:

1. Soziotherapeutische Leistungserbringer, die einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie nach § 132b SGB V abgeschlossen haben,
2. Zugelassene Ergotherapeuten nach § 124 SGB V,
3. Leistungserbringer, die einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V abgeschlossen haben,
4. Medizinische Fachangestellte,
5. Sozialarbeiter,
6. Sozialpädagogen,
7. Pflegefachpersonen,
8. Psychologen

Die Koordinationsperson nach den Nummern 4 bis 8 müssen

- eine zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen oder
- eine fachspezifische Zusatzqualifikation, die Kenntnisse im Umgang mit psychischen Störungen belegt, nachweisen.

Bei der Berufserfahrung können Ausbildungszeiten berücksichtigt werden.

Bei der Berufsgruppe der Pflegefachpersonen unter Nummer 7 sind akademisch ausgebildete Pflegekräfte mit umfasst.

Name der Koordinationsperson	Berufsgruppe	Betriebsstätte/ Adresse	Zusatzqualifikation/ Berufserfahrung (bitte Nachweis einreichen)

6. Kooperation mit mindestens einem Leistungserbringer der Ergotherapie, Soziotherapie oder der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (§ 3 Abs. 3 S.1 Nr. 2-4 KSVPsych-RL)

Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Netzverbund Kooperationsverträge mit mindestens einem der nachfolgenden Leistungserbringer abschließt:

- einem Leistungserbringer für Ergotherapie mit einer Zulassung,
- einem Leistungserbringer; der einen Vertrag zur Soziotherapie abgeschlossen hat oder
- einem Leistungserbringer, der einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege abgeschlossen hat.

Name des Leistungserbringers	Berufsgruppe	Anschrift
	<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege	

7. Kooperation mit einem Krankenhaus, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt (§ 3 Abs. 3 S. 3 KSVPsych-RL – fakultativ)		
Zusätzlich ist die Kooperation mit einem Krankenhaus anzustreben, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt. Dabei kann es sich um das Vorhandensein einer spezifischen Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie handeln oder aber eine entsprechende fachärztliche Kompetenz, z.B. durch einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.		
Name des Krankenhauses	Anschrift	Psychosomatische Kompetenz
		<input type="checkbox"/> Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vorhanden oder <input type="checkbox"/> Fachärztliche Kompetenz z. B. durch einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie <hr/> Name des Facharztes (bitte entsprechende Facharzturkunde einreichen)

8. Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (§ 3 Abs. 8 KSVPsych-RL)	
Die Versorgung nach dieser Richtlinie von Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (gemäß ICD-10-GM F10-F19) setzt voraus, dass eines der mit dem Netzwerk gemäß Absatz 3 kooperierenden Krankenhäuser eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann.	
Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen sollen nach dieser Richtlinie behandelt werden	
<input type="checkbox"/> Ja Name des kooperierenden Krankenhauses, welches eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann <hr/> <hr/>	<input type="checkbox"/> Nein

9. Einbeziehung bei Bedarf (§ 3 Abs. 5 KSVPsych-RL)

Darüber hinaus sollen zur Adressierung des Versorgungszieles nach § 1 Absatz 3 Nummer 9 KSVPsych-RL bei Bedarf insbesondere berücksichtigt werden:

1. Sozialpsychiatrische Dienste und, soweit vorhanden, Krisendienste,
2. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe,
3. Leistungserbringer zur Teilnahme am Arbeitsleben,
4. zugelassene vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben,
5. Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V mit Leistungsangeboten für Menschen mit einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung,
6. Psychosoziale Beratungsstellen und Suchtberatungsstellen,
7. Traumaambulanzen nach § 31 SGB XIV,
8. Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und
9. Psychosoziale Einrichtungen zur psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten.

- Wir versichern, dass wir in einem Austausch mit Berufsgruppen und Einrichtungen außerhalb des SGB V treten, diese bei Bedarf einbeziehen und so das in § 1 Nummer 9 KSVPsych-RL formulierte Versorgungsziel verfolgen.

10. Mitteilungspflichten

Änderungen in der Zusammensetzung des Netzverbundes sowie der Kooperationsvertragspartner nach Absatz 3 sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen (§ 3 Abs. 9KSVPsych-RL)

Das Unterschreiten der Mindestvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ist der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von sechs Monaten ist die Wiedererfüllung der Anforderung an die Mindestvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. (§ 3 Abs. 10, § 3 Abs. 9 KSVPsych-RL)

Die Netzverbände teilen ihr Angebot sowie ihre Erreichbarkeit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Landeskrankengesellschaft zur Information der Patientinnen und Patienten mit. (§ 3 Abs. 11KSVPsych-RL)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

1. Den Mitgliedern des Netzverbundes die Inhalte und Bestimmungen der KSVPsych-RL bekannt sind.
2. Die Einhaltung der in § 6 Abs. 1 bis 4 KSVPsych- RL geregelten Aufgaben und Anforderungen durch geeignete Regelungen im Netzverbundvertrag sichergestellt wird.

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben vollständig sind. Änderungen werden der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein unverzüglich mitgeteilt.

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Datum und Unterschrift des Netzverbundmitglieds

Hinweis: Reicht der Platz nicht aus, kopieren Sie bitte diese Seite in ausreichender Anzahl.